



Bau- und Planungskommission
der Einwohnergemeinde
4564 Obergerlafingen

WASSERANSCHLUSS- GESUCH

Alle Unterlagen **4 - fach** einreichen

01. GESUCHSTELLER

01.1 Name, Vorname _____
01.2 Strasse, Nr. _____
01.3 PLZ, Ort _____
01.4 Tel. P. / G. / Fax _____

02. GRUNDEIGENTÜMER

02.1 Name, Vorname _____
02.2 Strasse, Nr. _____
02.3 PLZ, Ort _____
02.4 Tel. P. / G. / Fax _____

03. BAUVORHABEN

03.1 Objekt _____
03.2 Strasse Nr. _____
03.3 Grundbuch Nr. _____
03.4 M3 SIA _____
03.5 Baukosten (BKP 2) _____

04. UNTERLAGEN

04.1 Grundbuchplan _____ 4 - fach
04.2 Grundriss UG mit eingezeichneter
Wasserverteilung _____ 4 - fach
04.3 Kostenvoranschlag BKP 2 Gebäude _____ 4 - fach

05. MATERIAL

05.1 Anschlussort _____
05.2 Material / Dimension _____

06. STRASSENAUFBRUCH

- 06.1 Wird für die Erstellung des Wasseranschlusses ein Strassenaufbruch notwendig ? Ja Nein
Wenn ja, gilt die Genehmigung des Wasseranschlussgesuches gleichzeitig als Bewilligung für den Strassenaufbruch.

07. GEBÜHREN

- 07.1 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Tarifen und Gebühren
- 07.2 Für Um- und Erweiterungsbauten kann eine Gebührenerhöhung gemäss Reglement angewendet werden.
- 07.3 Mit der Erteilung der Baubewilligung erhebt die Gemeinde einen Gebührenanteil von 80 % des Kostenvoranschlages.

08. HAUSZULEITUNG

- 08.1 Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch einen qualifizierten Installateur erstellt werden. Der Gesuchsteller hat diesbezüglich rechtzeitig mit dem Brunnenmeister Kontakt aufzunehmen.
(Qualifiziert ist der Unternehmer, wenn er über ein Zertifikat des SVWG oder von einem durch die SVWG anerkannten Verband für das Verlegen erdverlegter Rohre verfügt.
- 08.2 Die Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen und der Einbau des Wasserzählers gehen vollständig zu Lasten der Bauherrschaft.
- 08.3 Die Wasseruhr wird durch die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- 08.4 Die neu erstellte Leitung ausserhalb des Gebäudes ist der Emch+Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn mindestens 48 Stunden im Voraus zur Abnahme anzumelden. Die Leitungsführung ist durch Emch+Berger AG abzunehmen, einzumessen und im Wasserkataster der Gemeinde Obergerlafingen einzutragen. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls sowie der Ausschnitt aus den nach geführten Katasterplänen sind der Umwelt- und Werkkommission umgehend nach der Ausführung zukommen zu lassen.
Sollten die Abnahme- und Einmessarbeiten nicht oder zu spät gemeldet werden, so müssen die Leitungen zu Lasten der Bauherrschaft soweit freigelegt werden, dass die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können.
Die Kosten werden der Bauherrschaft mit der Bewilligung in Rechnung gestellt.
Die Bewilligung wird erst mit der vollständigen Bezahlung der entsprechenden Rechnung rechtskräftig.
Die Kosten für Einmessen/Abnahme/Nachführung Leitungskataster betragen Fr. 300.00 bis 400.00 (inkl. NK)**

09. BAUWASSER

- 09.1 Die Entnahme von Bauwasser ab Hydrant ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Baukommission verboten. Sie kann in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- 09.2 Spätestens vor Baubeginn hat sich der Gesuchsteller mit dem Brunnenmeister über den Bezugsort von Bauwasser zu einigen.
- 09.3 Sämtliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

10. BEDINGUNGEN FÜR STRASSENAUFBRÜCHE

- 10.1 Arbeiten an Gemeindestrassen dürfen nur durch ausgewiesene und versierte Firmen ausgeführt werden.
- 10.2 Die Aufbruchstelle ist im Bereich des Belages zu schneiden.
- 10.3 Das Einbringen und die Verdichtung der Grabenauffüllung hat nach den einschlägigen Normen und den geltenden Regeln der Baukunst zu erfolgen.
- 10.4 Die Wiederinstandstellung des Strassenbelages hat grundsätzlich 2 - schichtig zu erfolgen. Die erste provisorische Schicht muss eben mit dem bestehenden Belag ausgeführt werden. Ferner ist diese Schicht, unmittelbar nach Auffüllen des Grabens, durch den Gesuchsteller auf seine Rechnung ausführen zu lassen
Das Abfräsen der ersten provisorischen Schicht und das Aufbringen der Deckschicht erfolgt, nach einer Setzungsfrist von mindestens 6 Monaten und längstens 12 Monaten, durch eine von der Gemeinde beauftragte Strassenbaufirma, auf Rechnung des Gesuchstellers.
Schnittflächen zum bestehenden Belag sind mit geeigneten Mitteln haltbar und absolut dicht auszuführen.
- 10.5 Setzungen des instandgestellten Strassenkörpers im Bereich des Grabenaushubes sowie 50 cm auf allen Seiten, sind innerhalb der kommenden 2 Jahre bedingungslos und ohne Kostenfolgen für die Gemeinde, auf erste Aufforderung hin, in Ordnung zu stellen.
- 10.6 Der Bewilligungsempfänger haftet gegenüber der Gemeinde sowie allfälligen Dritten für Schäden an Hab und Gut, welche durch die Grabarbeiten oder als Folge davon, entstehen.

Ort, Datum :

Der Gesuchsteller

Der Grundeigentümer

Der Projektverfasser
